

BMSGPK-Gesundheit – IX/A/4
Stubenring 1
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:
s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 17. September 2020

Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden – Kurzbegutachtung Novelle EpiG

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gesetzesvorschlag sieht in Artikel 3, „Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes“, mit § 9 „**Kontrolle**“, Abs 1 vor:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der jeweilige Inhaber bzw. Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.“

Was "notwendige Auskünfte", „erforderliche Unterlagen“ und insbesondere „bestimmte Orte“ sind, wird nicht festgelegt.

"Kann" Bestimmungen müssen in der Regel angewendet werden, wenn die Voraussetzungen für deren Anwendung bestehen, somit sollte es weder Überprüfungen vor Ort (Betreten, Besichtigen) noch Einsichtnahme in Unterlagen und Erteilung von Auskünften geben können, wenn weitere Konkretisierungen, somit gelindere Maßnahmen, möglich sind.

§ 9 Abs 2 nimmt den „privaten Wohnbereich“ von Kontrollen u. a. aus.

Der ÖBVP fordert hier, die Privatsphäre der BürgerInnen über den „privaten Wohnbereich“ hinaus zu schützen und zwar durch einen zusätzlichen Absatz zu § 9, womit berufliche Tätigkeiten, zu deren Wirksamkeit es eines persönlichen Vertrauensverhältnisses (siehe § 15 Abs 5 Z 2 PthG geändert iVm Gewaltschutzpaket 2019) bedarf von den genannten Kontrollen gemäß Abs 1 **ausgenommen werden**, da hier sonst einer Durchbrechung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht Tür und Tor geöffnet wird, was nicht im Interesse des österreichischen Gesundheitssystems gelegen sein kann.

Es ist in Hinblick auf die psychotherapeutische Tätigkeit unvorstellbar, dass Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen quasi jederzeit dazu berechtigt sein sollen, Betriebsstätten, Arbeitsorte oder bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen. Dies ist mit dem Schutz der PatientInnen sowie dem für die Psychotherapie so zentralen besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis unvereinbar. Hier ist ein Lebensbereich betroffen, der dem privaten Wohnbereich gemäß § 9 Abs 2 gleichzusetzen und daher ausnahmslos

zu schützen ist. **Das Maß des Bedürfnisses an Privatsphäre von PatientInnen in einer Psychotherapie wird wohl in den meisten Fällen sogar höher anzusetzen sein, als im privaten Wohnbereich, werden in der Psychotherapie doch Geheimnisse offenbart, welche aus berechtigtem Interesse oft nicht einmal nahen Angehörigen von PatientInnen offenbart werden. Im Zweifel ist bereits die Tatsache, dass die/der PatientIn in psychotherapeutischer Behandlung steht, ein zu schützendes Geheimnis und ist Teil der Privatsphäre von PatientInnen.**

Mit der gleichen Argumentation lehnt der ÖBVP die Einsichtnahme in alle Unterlagen und die Beweismittelsicherung ab. PsychotherapeutInnen dürfen nicht dazu verpflichtet werden, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Hier sind die Geheimhaltungsinteressen der PatientInnen in psychotherapeutischer Behandlung unbedingt zu schützen, was auch die psychotherapeutische Dokumentation (siehe § 16a PthG) umfasst.

Allfällige Kontrollen, Betretungen, Besichtigungen und Einsichtnahmen in Unterlagen sollten nur im näher zu präzisierenden Einzelfall begründet sowie zeitlich und örtlich begrenzt durchgeführt werden können. Ausnahmetatbestände, wie oben gefordert, sollten im Gesetz hinreichend bestimmt formuliert werden. Gründe und Ziele für Kontrollen und ähnliches im Einzelfall sollten im jeweiligen Gesetz ebenfalls angeführt werden, um eine konkrete und exakte Überprüfbarkeit der Norm zu ermöglichen.

Das Gesetz sollte daher dahingehend angepasst werden, dass unter § 9 des COVID-19-Maßnahmegesetzes ein zusätzlicher Absatz eingefügt wird. Der derzeitige Abs 2 des § 9 leg cit sollte neu nummeriert und sodann als Abs 3 unverändert übernommen werden. Ein neuer Abs 2 muss das Privatleben, die Privatsphäre insbesondere von PatientInnen der Psychotherapie schützen, indem Ausnahmen von Abs 1 (Kontrolle u. a.) normiert werden und die Instrumente des Abs 1 nur in konkret benannten Einzelfällen angewandt werden dürfen.

Der ÖBVP warnt vor einem tiefen Eingriff in das Privatleben der Menschen in diesem Land und fordert, dass PatientInnen in Psychotherapie bzw. das besondere Vertrauensverhältnis in der Psychotherapie aufgrund der direkten Vergleichbarkeit mit dem „privaten Wohnbereich“ (siehe oben) umfassend geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Peter Stippl
Präsident



Dr.ⁱⁿ Christa G. Pözlbauer
Vizepräsidentin



Dr. Wolfgang Schimböck, MSc LL.M
Vizepräsident



Mag.^a Barbara Haid, MSc
Kassierin



Renate Scholze
Schriftführerin